



Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in ausgewählten Staaten Mittel- und Osteuropas

Dargestellt am Beispiel der Länder Bulgarien, Polen, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn

Einleitung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk entstand in den Staaten Mittel- und Osteuropas im Zuge der Umwandlung des staatlichen, nationalen Rundfunks unter Parteikontrolle in öffentlich-rechtliche Anstalten nach der Wende 1989/1990. Ziel der Umwandlung war u.a. eine größere Unabhängigkeit des Rundfunks von staatlichen Organisationen, insbesondere den Regierungen, zu erreichen und damit nach westlichem Modell von staatlicher Einflussnahme freien Rundfunk zu betreiben. Daher war auch die Frage der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von entscheidender Bedeutung, denn die ursprünglich staatlichen Rundfunkveranstalter hatten idR einen eigenen Posten im staatlichen Haushalt. Hiervon sollte abgewichen werden, damit auch über die Zuerkennung der finanziellen Mittel keine Beeinflussung der Rundfunkveranstalter durch den Staat mehr möglich war. Zusätzlich stellte sich die Aufgabe, neben dem öffentlich-rechtlichen in Zukunft auch privaten Rundfunk zu ermöglichen.

Die hier untersuchten Staaten streben die Mitgliedschaft in der Europäischen Union an. Daher orientierten sie sich bei der Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie bei der Gesetzgebung im Bereich des Rundfunkrechts an den Modellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In diesen ist derzeit ein System der Mischfinanzierung vorherrschend, d.h. die öffentlich-rechtlichen Sender können sowohl durch Werbeeinnahmen als auch durch die Einnahmen aus Rundfunkgebühren finanziert werden. In wenigen Fällen, so beispielsweise in den Niederlanden, hat in jüngster Vergangenheit eine Abkehr von der Gebührenfinanzierung stattgefunden; diese wurde ersetzt durch ein Modell der direkten Zuweisung von Mitteln aus dem Staatshaushalt (siehe IRIS 1999-10: 13). Die nachfolgend vorgestellten Finanzierungssysteme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mittel- und osteuropäischer Staaten basieren alle auf der ein oder anderen Variante der Mischfinanzierung. Dementsprechend ist die Diskussion über die Anpassung dieses Finanzierungsmodells an die Entwicklungen des rundfunkrechtlichen Marktes, die derzeit auf EU-Ebene geführt wird, im Hinblick auf die Aufnahme weiterer EU-Mitglieder äußerst relevant und das sowohl für die Bewerberstaaten als auch für die EU.

In der Regel bestimmen und bestimmen die EU-Mitgliedstaaten den öffentlich-rechtlichen Auftrag und die konkrete Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter. Allerdings beginnen die EU-Mitgliedstaaten mittlerweile, die bisherigen Finanzierungsmodelle den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffend zu überdenken, um den vorgebrachten Forderungen nach Herstellung von Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang wird die Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Finanzierung und öffentlich-rechtlichem Auftrag angemahnt. Ansatzpunkt der hier geführten Diskussion ist die Vereinbarkeit der Gebühren- bzw. Haushaltsfinanzierung mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages, mithin den Artikeln 86 und 87 ff EG. Außerdem ist umstritten, welche konkrete Folgerung aus dem Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten abzuleiten ist, das seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam primärrechtlich bei der Frage der Anwendung der genannten Beihilferegulungen heranzuziehen ist. Der Grundsatz, dass den Mitgliedstaaten die Kompetenz zur Definition des Funktionsauftrags der Anstalten sowie der dazu erforderlichen Mittel zusteht, könnte nämlich unter Umständen von der Kommission durch Anwendung des Wettbewerbsrechts in Frage gestellt werden. Die bisherige Entscheidungspraxis der Kommission im Bereich der Behandlung von Beschwerden privater Rundfunkveranstalter wegen behaupteter Wettbewerbsnachteile durch die Gebührenfinanzierung ist nunmehr mehrfach Gegenstand von Entscheidungen des

Gerichts erster Instanz gewesen (IRIS 1998-9: 5; IRIS 2000-6: 2). In materieller Hinsicht haben die angesprochenen Urteile allerdings keinen Beitrag zur Lösung der Problematik leisten können. Derzeit wird in intensiver Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Versuch unternommen, die Tatsachenbasis durch Einholung ergänzender Informationen zu verbreitern (IRIS 1999-3: 4).

Die Kommission hat in letzter Zeit überwiegend zu der Frage der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Spartenkanäle Stellung genommen und diese als mit dem Beihilferegime vereinbar angesehen (IRIS 1999-3: 5, IRIS 1999-10: 6). Neben dieser Entscheidungspraxis in Wettbewerbsfällen hat die Kommission mehrere Versuche unternommen, abweichend von einer Einzelfallbetrachtung Richtlinien betreffend die Kriterien für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Blick auf den ihm von den Mitgliedstaaten zugewiesenen Funktionsauftrag zu erstellen (IRIS 1998-10: 7). Zuletzt wurde dafür der Ansatz gewählt, mit Hilfe der Einführung haushaltlicher Transparenz eine Abgrenzung zwischen den für den Grundversorgungsauftrag und den für sonstige Tätigkeiten aufgewendeten Mitteln herzustellen (IRIS 2000-2: 3).

Schwierigkeiten ergeben sich hier insbesondere daraus, dass die Mitgliedstaaten – auch im Rahmen des Rates der Europäischen Union – bekräftigt haben, dass grundsätzlich ihnen die Befugnis zur Definition des Auftrags der Rundfunkanstalten zusteht und dass dieser eine Entwicklungsgarantie umfasse (IRIS 1999-3: 4).

In Anbetracht dieser Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union und im Hinblick auf eine mögliche EU-Erweiterung verdienen die Finanzierungssysteme der öffentlich-rechtlichen Anstalten in den Ländern Mittel- und Osteuropas besonderes Interesse. Insbesondere stellt sich die Frage, was diese Länder in die bestehende Diskussion über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einbringen könnten und inwieweit ihre Finanzierungssysteme den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben eines erweiterten Europas genügen werden.

Um diese Frage zu beantworten, bedarf es einer besseren Kenntnis der Systeme zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Staaten Mittel- und Osteuropas. Diese zu vermitteln, ohne dabei die historisch-politische Dimension der Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Mittel- und Osteuropa zu vernachlässigen, ist Anliegen dieses Beitrags. Für fünf ausgewählte Staaten wird das jeweilige gesetzliche Finanzierungsmodell sowie dessen Anwendung in der Praxis beschrieben. Dabei wird auch kurz die finanzielle Situation des privaten Rundfunks angesprochen.

Die Länderberichte wurden vom Institut für Europäisches Medienrecht entworfen und anschließend mit den durch die nationalen Berichtersteller zur Verfügung gestellten Informationen abgeglichen. Daraus resultieren folgende Berichte:

Bulgarien

Bulgarien verabschiedete als eines der letzten Länder des ehemaligen Ostblocks 1996 ein neues Rundfunkgesetz.¹ Dieses wurde jedoch im November 1996 vom Verfassungsgericht in einigen Punkten für verfassungswidrig erklärt und damit praktisch außer Kraft gesetzt. Für eine Übergangszeit, bis zur neuen Verabschiedung des Gesetzes 1998,² gab es daher kein gültiges Gesetz, das den Bereich Rundfunkwesen regelte. Lediglich im Bereich der Konzessionsvergabe gab es ein gültiges Gesetz.³

Das Rundfunkgesetz 1998 folgt den Vorgaben der Fernsehrichtlinie (siehe IRIS 1999-1: 8 und IRIS 1998-9: 10). Allerdings legte der Präsident zunächst sein Veto gegen dieses Gesetz ein, u.a. wegen des Grundsatzes der öffentlichen Finanzierung des Bulgarischen Nationalfernsehens (BNT)⁴ und den Werbebeschränkungen für BNT. Das Rund-

funkgesetz wurde mit nur wenigen Veränderungen dennoch vom Parlament verabschiedet (IRIS 1999-1: 8) und seine grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit 1999 durch das Verfassungsgericht festgestellt (siehe IRIS 1999-10: 9).

Dominierend ist in Bulgarien das Bulgarische Nationalfernsehen, der einzige landesweite Sender Bulgariens mit zwei Kanälen (Kanal 1 von 90,2 % der Bevölkerung zu empfangen und *Efir-2* von 81,4 % der Bevölkerung zu empfangen).⁵ Es gibt jedoch immer mehr lokale Privatkanäle.

Durch das Rundfunkgesetz 1998 (siehe IRIS 1998-7: 13) wurde ein Nationaler Radio- und Fernsehrat (NRR) eingesetzt. Dieser ist ein unabhängiges öffentliches Organ für elektronische Medien, das die Aufsicht über die Programminhalte aller Rundfunkunternehmen ausübt und am Lizenzerteilungsverfahren für private Rundfunkbetreiber beteiligt ist. Gemäß Art. 32 des Rundfunkgesetzes 1998 hat der NRR auch die Aufgabe, Stellungnahmen zur Höhe der Haushaltssubventionen für das BNT abzugeben sowie den jährlichen Haushaltsplan des Fonds für Radio und Fernsehen zu bestätigen. Darüber hinaus hat er Stellungnahmen zur Festlegung der Gebühren für Rundfunkleistungen abzugeben.

Gemäß Art. 70 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes 1998 hat das BNT einen eigenen Haushalt. Dieser besteht aus

1. der Finanzierung aus dem Fonds für Radio und Fernsehen,
2. Subventionen aus dem Staatshaushalt,
3. Einnahmen aus Werbung und Sponsoring,
4. Einnahmen aus anderen Tätigkeiten, die mit der Rundfunkfähigkeit verbunden sind,
5. Spenden und letztwilligen Zuwendungen Dritter und
6. Zinsen und anderen Einnahmen aus Tätigkeiten, die mit der Rundfunkfähigkeit verbunden sind.

Nach § 70 Abs. 4 dürfen die Subventionen aus dem Staatshaushalt für a) die Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung nationaler und regionaler Rundfunkprogramme verwendet werden, wobei die Subventionen auf der Basis eines Einstundensatzes für die Programmkosten berechnet werden, der vom Ministerrat gebilligt wird, und b) eine gebundene Subvention für Anlagegüter gemäß einer Liste, die vom Finanzminister jährlich bestätigt wird, verwendet werden. Die staatlichen Subventionen sind praktisch seit dem Beginn des Rundfunks in Bulgarien die bedeutendste und zeitweilig die einzige Finanzierungsquelle beider Anstalten. Die Subventionen aus dem Staatshaushalt decken 55-60 % des gesamten Finanzierungsbedarfs des BNT.

Der restliche Finanzierungsbedarf wird durch Werbe- und Sponsoringeinnahmen bestritten, die in Art. 70 Abs. 3 Nr. 3 als Finanzierungsquelle ausdrücklich festgehalten sind, wobei die Grenze der erlaubten Höchstwerbezeit in § 86 enthalten sind und unterhalb der Grenzen der Fernsehrichtlinie liegen.⁶

Das Rundfunkgesetz von 1998 sieht vor, dass ein "Fonds für Radio und Fernsehen" eingerichtet wird. Dieser Fonds soll die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren (s.u.) verwalten und die Rundfunkfähigkeit fördern (Art. 98). Die Geldmittel des Fonds fließen gemäß Art. 102 aus folgenden Quellen:

1. den monatlichen Rundfunkgebühren,
2. 80% der Lizenzgebühren,⁷
3. 50% der jährlichen Gebühren für die Kontrolle der Ausübung der Lizenzen,
4. Zinsen der Gelder, die im Fonds liegen,
5. Spenden und letztwilligen Zuwendungen,
6. anderen Mitteln, die in einem Gesetz hierfür bestimmt sind.

Die Mittel des Fonds dürfen ausschließlich für bestimmte Zwecke benutzt werden, die in Art. 103 festgelegt sind:

1. Finanzierung des Bulgarischen Nationalen Radios und des Bulgarischen Nationalen Fernsehens,
2. Finanzierung des Nationalen Rundfunkrats,
3. Finanzierung von Projekten von nationaler Bedeutung, die mit der Einführung und der Nutzung neuer Technologien für die Rundfunkfähigkeit verbunden sind,
4. Finanzierung von bedeutenden kulturellen Projekten und Bildungsprojekten,
5. Finanzierung von Projekten und Aktivitäten, die die zunehmende

Verbreitung von Rundfunkprogrammen in der Bevölkerung fördern sollen,

6. Finanzierung der Verwaltung des Fonds,

7. als Entgelt für die Nationale Elektrizitätsgesellschaft für die Erhebung der Gebühren.

Auch die in Art. 103 angesprochenen Mittel für das BNT sind für diese nicht frei verfügbar, sondern ebenfalls nur zweckgebunden zu verwenden. So müssen diese gemäß Art. 103 Abs. 2 zum einen für die Vorbereitung, Herstellung und Ausstrahlung der landesweiten und regionalen Programme verwendet werden, wobei die Höhe der Subvention von ihnen vorgeschlagen und vom NRR für jede Stunde Rundfunkprogramm festgelegt wird, zum anderen sind sie für Investitionen und dem Erwerb von Ausrüstung zu verwenden.

Insgesamt ist bei den in Art. 103 festgelegten Zwecken des Fonds jedoch nicht angegeben, für welchen Zweck welcher Anteil des Gesamtvolumens zur Verfügung steht. Daher hat der Fonds einen großen Spielraum. Allerdings ist der Fonds bis jetzt noch nicht eingerichtet worden.

In erster Linie soll sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedoch durch Gebühren finanzieren. Die Einnahmen aus der Rundfunkgebühr, die in den Fonds einfließen, sind in Kapitel 5 des Rundfunkgesetzes "Finanzierung der Rundfunkfähigkeit" festgelegt. Grundgedanke ist, dass der Rundfunkteilnehmer für die Leistung "Rundfunkprogramm" zahlt und nicht lediglich wie früher die Übermittlung bezahlt.⁸ Die Rundfunkgebühr ist gemäß Art. 93 Abs. 1 pro registriertem Stromzähler zu entrichten und wird gleichzeitig mit der Stromrechnung vom Stromversorger, der Nationalen Elektrizitätsgesellschaft, eingezogen, bzw. ist an diese zu zahlen (Art. 95). Da damit automatisch die gesetzliche Vermutung verbunden ist, dass jeder Besitzer eines Stromzählers ein Rundfunkgerät besitzt, ist als Ausnahme hiervon in Art. 93 Abs. 3 die Möglichkeit offengehalten worden, dass diejenigen, die kein Rundfunkgerät, jedoch einen Stromzähler besitzen, bei entsprechender Erklärung von der Rundfunkgebühr befreit werden können (zum diesbezüglichen Verfahren und seinen verfassungsrechtlichen Implikationen, siehe IRIS 1999-10: 9). Von der Rundfunkgebühr können seh- und hörgeschädigte Personen (Art. 96) sowie einige staatliche Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Kindergärten (Art. 97), befreit werden.

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird nach § 94 bestimmt. Sie beträgt für natürliche Personen 0,6 % des Mindestlohns.⁹ Juristische Personen und Gesellschaften zahlen pro Monat eine Gebühr von 2,5 % des Mindestlohns (§ 94 Abs. 2).

Allerdings werden im Moment noch keine Rundfunkgebühren eingezogen, da § 2 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Rundfunkgesetzes 1998 vorsieht, dass die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter aus Gebühren erst 2003 erfolgen soll, so dass bislang BNT und NRR aus dem Staatshaushalt durch jährliche Subventionen in Höhe des tatsächlichen Bedarfs finanziert werden (Art. 2 Abs. 2 der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Rundfunkgesetzes 1998). Danach erst soll die staatliche Unterstützung langsam abgebaut werden, wobei folgende Aufteilung vorgesehen ist:

- 2003 hälftige Finanzierung aus Gebühren und Staatssubventionen
- 2004 60 % der Mittel aus dem Fonds
- 2005 70 % der Mittel aus dem Fonds
- 2006 80 % der Mittel aus dem Fonds
- ab 2007 Einstellung aller Subventionen.

Spezielle Regelungen für die Finanzierung des privaten Rundfunks gibt es nicht. In Art. 111 Ziff. 7 des Rundfunkgesetzes 1998, sowie in Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 des Fernmeldegesetzes¹⁰ ist lediglich festgehalten, dass die Bewerber für Rundfunklizenzen Nachweise über ihre finanziellen Möglichkeiten darlegen müssen.

Da das BNT bislang Monopolist auf dem Fernsehmarkt war, konnte es 70 % der gesamten Werbeeinnahmen für sich in Anspruch nehmen. Dies kann sich jedoch ändern, da die erste Telekommunikationslizenz für landesweites bulgarisches Privatfernsehen im Dezember 1999 an die *Balkan News Corporation* ging (siehe IRIS 2000-1: 7), die ab dem 1. Juni 2000 ihr Programm über das zweite landesweite Frequenznetz zu senden begann.

Radomir Tscholakov

Geschäftsführender Direktor des Bulgarischen Nationalfernsehens, Sofia

Polen

Vor Inkrafttreten des neuen Rundfunkgesetzes¹¹ in Polen war der staatliche Rundfunkveranstalter (*PriTV*)¹² eine staatlichen Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle der Regierung und des Parlamentes unterstand und aus dem Staatshaushalt finanziert wurde. Überwacht wurde das staatliche Fernsehen von einem Staatskomitee für Hörfunk und Fernsehen, das im Bereich des Ministerrats angesiedelt war. Bei der Ausarbeitung des neuen Rundfunkgesetzes wurde beschlossen, ein unabhängiges öffentliches Rundfunkwesen aufzubauen, das weder der Kontrolle der Regierung noch der des Parlaments unterstehen, sondern von einem Nationalen Rundfunkrat (*NRHF*)¹³ reguliert und überwacht werden sollte. Bezüglich der Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entschied man sich für die Umwandlung des Polnischen Radios und Fernsehens in staatliche Aktiengesellschaften, auf die sowohl das Rundfunkgesetz als auch Gesellschaftsrecht anwendbar ist. Die Aktiengesellschaften haben die Form von Ein-Personen-Aktiengesellschaften, deren alleiniger Inhaber das Finanzministerium ist.

Das am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Gesetz über Hörfunk und Fernsehen (Rundfunkgesetz – RFG)¹⁴ ist mittlerweile der Fernsehrichtlinie angepasst worden (siehe IRIS 2000-6: 9).¹⁵

Von den staatlichen Aktiengesellschaften strahlt die „Polnisches Fernsehen AG“ zwei nationale Sender (*TVP1* und *TVP 2*)¹⁶ aus. Daneben gibt es *TV Polonia* (ein Satellitenkanal für Nutzer im Ausland) und 12 regionale Sender, die regionale Zweigstellen der Polnisches Fernsehen AG darstellen.

Der *NRHF* wurde durch Artt. 213 bis 215 der Verfassung¹⁷ gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes eingerichtet, Artt. 5ff. RFG. Seine Aufgabe ist die Wahrung der Freiheit des Wortes, der Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter und Interessen der Rundfunkempfänger sowie der Schutz der pluralistischen Natur des Rundfunksystems. Der *NRHF* kontrolliert und regelt die Aktivitäten im Bereich des Rundfunks sowohl für den öffentlich-rechtlichen als auch den privaten Rundfunk, der durch das Rundfunkgesetz eingeführt wurde, Art. 2 Abs. 1 RFG.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird durch Art. 31 RFG geregelt. Hiernach stehen allein den öffentlich-rechtlichen Veranstaltern Rundfunkgebühren, Säumniszinsen und Strafgeldern zu (Art. 31 Abs. 1 Nr. 1), die unter den Aktiengesellschaften aufzuteilen sind, Art. 50 Abs. 1 RFG. Dabei wird der größte Teil der Einnahmen durch die Rundfunkgebühren für die Nutzung eines Fernseh- oder Hörfunkgerätes erzielt (Rundfunkgebühren), deren Höhe und Zahlungsmodus der *NRHF* durch Verordnung festsetzt (Art. 48 Abs. 3 RFG). Seit dem 1. Januar 2000 beträgt die monatliche Rundfunkgebühr 11,50 Zloty (ca. 6,01 DEM).¹⁸ Für bestimmte Personengruppen, z.B. Invaliden oder ältere Personen ab 75 kann die Abonnementsgebühr gemäß § 4 der Verordnung erlassen werden, sofern diese bestimmte Nachweise für ihren Anspruch erbringen (§ 5 der Verordnung).

Fernseheräte sind bei der Post anzumelden.¹⁹ Daher erfolgt die Erhebung der Abonnementsgebühren auch durch die Postämter.²⁰ Der Minister für Telekommunikation ist für die Überwachung und Befolgung der Registrierungspflicht verantwortlich (Art. 49 Abs. 1 RFG). Für die Verteilung der Abonnementsgebühren ist der *NRHF* verantwortlich. Dieser verteilt bis zum 30. Juni jeden Jahres die aus den Rundfunkgebühren erzielten Einnahmen an die öffentlichen Rundfunkveranstalter und ihre regionalen Zweigstellen (Artt. 30 Abs. 6, 50 Abs. 2 RFG). Allerdings gibt es keine festgelegten Grundsätze für die Verteilung, so dass die Entscheidung im Ermessen des *NRHF* liegt.

1999 lagen die Einnahmen aus den Abonnementsgebühren einschließlich Zinsen und Strafgeldern bei 812.629 Zloty.²¹ Dieser Betrag wurde im Verhältnis 60:40 zwischen dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen und den öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstaltern aufgeteilt. Diese Einkünfte stellten bei den Fernsehgesellschaften 29,2 % des Gesamtbudgets dar.²²

Neben den Einnahmen aus den Abonnementsgebühren stehen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 RFG Einkünfte aus dem Handel mit Senderechten, Werbung/Sponsorenbeiträgen und anderen Quellen zu. Nach Art. 31 Abs. 2 können sie auch Hilfe aus dem Staatshaushalt erhalten.

Die Einnahmen aus Werbung stellten 1999 beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen inklusive Sponsoring-Einnahmen 67 % des Gesamtbudgets.²³ Damit beliefen sich die Einkünfte aus Abonnementsgebühren (plus Zinsen und Strafgeldern) und Werbung/Sponsoring auf 96,2 % des Gesamteinkommens beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Betrachtet man den Markt für Werbung, nimmt das öffentlich-rechtliche Fernsehen mehr als die Hälfte des Marktes ein (1999: 53,2 %).²⁴ Der Fernsehwerbemarkt stieg von einem Volumen von 94,2 Millionen Euro in 1993 auf 677,2 Millionen Euro in 1998, allein von 1997 auf 1998 wuchs der Markt um 38 %.²⁵ 1999 betrug der Gesamtwerbeetat 3.970.000.000 Zloty (ca. 2.075.913.000,- DEM), wovon 40,25 % auf das öffentlich-rechtliche Fernsehen fielen.²⁶

Nach Ende des Monopols des staatlichen Fernsehens gab es bereits Anfang 1993 ca. 60²⁷ private Rundfunkveranstalter (davon 14 Fernsehstationen), die Programme ohne Genehmigungen verbreiteten. Im Laufe des Jahres 1994 erhielten die meisten dieser Veranstalter eine Konzession. Die Konzessionsgebühren fließen dem Staatshaushalt zu.²⁸ Es gibt drei landesweite private Fernsehveranstalter (*POLSAT*, *POLSAT 2*, und *TVN*),²⁹ zwei überregionale sowie 188 regionale und lokale Veranstalter. Fünf polnische Sprachprogramme werden vom Ausland ausgestrahlt (*RTL 7*, *HBO*, *Atomic TV*, *Discovery Channel Europe*, *Animal Planet*). Darüber hinaus gibt es auf dem polnischen Markt über 460 Kabelfernsehveranstalter, die über 900 Fernsehkabelnetze bedienen. Insgesamt wird erwartet, dass in den Jahren 2003 bis 2005 die Grundlage der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in erster Linie Werbeaktivitäten (ca. 60 %). Jedoch ist ein steigender Anteil der privaten Rundfunkveranstalter im Bereich Werbeeinnahmen zu verzeichnen, wobei die Prognosen dahingehend sind, dass die privaten Veranstalter 50 % des gesamten Werbeetats einnehmen werden.

Cezary Banazinski, Maciej Górka,
Universität Warschau

Slowakei

Seit der Gründung der Tschechoslowakei 1968 wollten beide Landesteile, sowohl die Tschechei als auch die Slowakei, getrennte Rundfunkorgane gründen. Erst nachdem im März 1991 ein neues Kompetenzgesetz verabschiedet worden war, konnten die hierzu erforderlichen Kompetenzen auf die Republiken übertragen werden. Durch das Gesetz über das Slowakische Fernsehen³⁰ und den Slowakischen Hörfunk³¹ vom 24. Mai 1991 wurden daher die nationalen Hörfunk- und Fernsehanstalten als öffentlich-rechtliche Anstalten konzipiert. Am 30. Oktober 1991 trat auch das Gesetz Nr. 468/1991 über die Durchführung von Hörfunk- und Fernsehsendungen (Rundfunkgesetz)³² in Kraft, so daß die Tschechoslowakei das erste Land der ehemaligen Ostblockstaaten war, das ein neues Rundfunkgesetz einführte. Bereits dieses Gesetz sieht in § 3 ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern vor und es bildet die Grundlage des Rundfunksystems der Slowakischen und der Tschechischen Republik.

Mittlerweile ist ein neues Mediengesetz im Gesetzgebungsverfahren beim Slowakischen Parlament (siehe IRIS 2000-4: 11), das eine vollständige Harmonisierung der Gesetzgebung über das Rundfunkrecht mit den Gesetzen der Europäischen Union intendiert.³³ Hierbei soll auch das Gesetz über die Rundfunkgebühren geändert werden, um eine Indexierung der Gebühren zur Anpassung an die Inflation zu erreichen sowie das System zur Einziehung der Gebühren zu vereinfachen und die Anzahl der bisher von der Rundfunkgebühr befreiten Personen zu verringern.

Es gibt zwei öffentlich-rechtliche Fernsehkanäle in der Slowakei, *STV 1* und *STV 2*. Für die Überwachung der Unabhängigkeit des Fernsehens und die Einhaltung der Programmvorschriften ist der Rat für das Slowakische Fernsehen zuständig.³⁴ Dieses Organ hat auch die Aufgabe, dem Haushalt des Slowakischen Fernsehens zuzustimmen (§ 10 e) des Gesetzes Nr. 254/1991 bzw. § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 255/1991). Allerdings wird kritisiert, dass der Rat nicht hinreichend unabhängig ist, da seine Zusammensetzung stark an der Politik orientiert ist.³⁵

Grundlage des Finanzierungsmodells für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist das Rundfunkgesetz Nr. 468/1991, zuletzt geändert

durch das Gesetz Nr. 187/1998 vom 18. Juni 1998. Gemäß § 9 Abs. 5 dieses Gesetzes finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch Rundfunkgebühren, die für die Benutzung eines Hörfunk- oder Fernsehgerätes erhoben werden. Die genaue Höhe wird in Spezialgesetzen geregelt.

Daneben finanziert sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch Werbeeinnahmen; so sind in §§ 6ff. des Rundfunkgesetzes Regelungen bezüglich der Werbung getroffen worden, die sowohl für private als auch öffentlich-rechtliche Veranstalter gelten.

Das Slowakische Fernsehen wird zum Teil auch aus dem Staatshaushalt finanziert, vgl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 254/1991 über das Slowakische Fernsehen. Dort liegen seine Zuschüsse als eigener Haushaltsposten fest.

Das Verfahren zur Festlegung und Erhebung von Fernsehgebühren wurde durch das Gesetz Nr. 188/1999 vom 6. Juli 1999³⁶ festgelegt, das das Gesetz Nr. 212/1995³⁷ abänderte (siehe IRIS 1999-8: 9). Hier werden die Personengruppen, die Rundfunkgebühren zahlen müssen, bzw. von diesen freigestellt sind, festgelegt. Zur Erhebung der Rundfunkgebühren ist das Slowakische Fernsehen befugt. Um die Gebührensahler festzustellen, erhält diese Institution Informationen aus der Datenbank der monatlichen Stromverbrauchsabrechnung.

Allerdings muss gesehen werden, dass in der Slowakei immer noch eine starke Abhängigkeit des Rundfunks vom Staat und zur herrschenden Partei besteht, was sich besonders in den Jahren 1994 bis 1996 in einer kontinuierlichen Verringerung der Rundfunkgebühren zeigte.³⁸ Dies hatte ebenfalls ein Absinken des Marktanteils des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Folge, mit dem sinkende Einnahmen aus der Werbung, besonders nach dem Aufkommen von privaten Fernsehangebietern, einher gingen. Gleichzeitig stieg der Anteil der staatlichen Subventionen. So betragen diese 1994 beim Slowakischen Fernsehen lediglich 240.000 SKK (ca. 12.480,- DEM), 1998, auf dem Höhepunkt der Krise hingegen 367.500.000 SKK (ca. 19.110.000,- DEM). Erst langsam scheint sich die Lage zu stabilisieren, so fiel der Anteil der Staatssubventionen 1999 erstmals seit fünf Jahren auf 271.734.000 SKK (ca. 14.130.000,- DEM).

Das slowakische Fernsehen finanziert sich zu 64 % aus Gebühren, zu 14 % aus Werbung, zu 18 % aus dem staatlichen Haushalt sowie zu den restlichen 4 % aus anderen Geschäften (kommerzielle Tätigkeit).³⁹

Insgesamt hat das Fernsehen einen Anteil am Werbeetat von 73 %.⁴⁰

Es gibt lediglich wenige private Fernsehangebieter in der Slowakischen Republik. *Markiza TV*, der sich seit 1996 etabliert hat, und⁴¹ zwei weitere Fernsehveranstalter kämpfen um Marktanteile, wobei *Markiza TV* mit einem Anteil von 50 % ist Spitzenreiter bei allen Fernsehsender ist; die öffentlich-rechtlichen Veranstalter kommen lediglich auf einen Marktanteil von 18 % (*STV 1*), bzw. 6,3 % (*STV 2*).

Martin Smatlak Ph.D.

*Leiter des Forschungsprogramms des Medieninstituts
Bratislava*

Tschechische Republik

Auch das tschechische Parlament erließ 1991 Gesetze über die Umwandlung des staatlichen Rundfunks in öffentlich-rechtliche Anstalten.⁴² Das tschechische Fernsehen⁴³ wurde 1992 als Nachfolger des ursprünglichen Tschechoslowakischen Fernsehens staatsfern, d.h. ohne Einfluss des Parlaments oder der Regierung konzipiert, wie sich z.B. aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 483/1991 ergibt, wonach der Staat weder für die Maßnahmen des Tschechischen Fernsehens verantwortlich sein sollte, noch dies umgekehrt der Fall sein soll. Die Grundlage für eine duale Rundfunkordnung wurde ebenso wie in der Slowakischen Republik durch das Gesetz Nr. 468/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 135/1997 über die Durchführung von Rundfunksendungen festgelegt. In § 3 Abs. 1 ist ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern vorgesehen. Auch nach dem Untergang der Tschechoslowakei wurde dieses Gesetz, bis auf die Vorschriften, die sich ausschließlich auf die Tschechoslowakei bezogen, beibehalten.

Das Gesetz über die Durchführung von Rundfunksendungen von 1991 setzt die Fernsehrichtlinie nur teilweise um. Eine vollständige Umsetzung wurde von der Regierung im Sommer 1999 vorgelegt (siehe IRIS 1999-9: 13).⁴⁴

Das tschechische Fernsehen strahlt zwei Programme aus: *CT1* (von 98 % der Zuschauer zu empfangen) und *CT2* (von 89% der Zuschauer zu empfangen). Der durch das Gesetz Nr. 103/1992⁴⁵ eingesetzte Rundfunkrat der Tschechischen Republik⁴⁶ hat in erster Linie Überwachungsaufgaben bzgl. der privaten Anbieter (vgl. § 2 des Gesetzes Nr. 103/1992). Der Rat des Tschechischen Fernsehens,⁴⁷ der durch das Gesetz Nr. 483/1991 eingeführt wurde (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes) hat neben Überwachungsaufgaben (§ 8 Abs. 1b des Gesetzes Nr. 483/1991) auch die Pflicht, dem Budget des tschechischen Fernsehens zuzustimmen. Der Rat des tschechischen Fernsehens finanziert sich nach § 8 Abs. 3 durch die Einnahmen des tschechischen Fernsehens, im Gegensatz zum Rundfunkrat, der aus dem Staatshaushalt finanziert wird (§ 8 des Gesetzes Nr. 103/1992).

Das tschechische Fernsehen wird seit 1993 nicht mehr vom Staat subventioniert. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist in Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 468/1991 über die Durchführung von Rundfunksendungen geregelt. Nach § 9 Abs. 6 dieses Gesetzes stehen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern die Rundfunkgebühren zu. Daneben bestimmt § 6 Vorschriften bzgl. der Werbung, die sowohl für private als auch öffentlich-rechtliche Veranstalter gelten.

Die Grundlage der Finanzierung des tschechischen Fernsehens ist in § 10 des Gesetzes Nr. 483/1991 zu finden. Hiernach stehen dem tschechischen Fernsehen Einnahmen a) aus den Fernsehgebühren und b) aus dem eigenen geschäftlichen Aktivitäten zu. Diese Aktivitäten sind in § 11 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 483/1991 näher definiert. In § 11 Abs. 2 ist die Höchstdauer der erlaubten Werbezeit festgelegt. Damit wird klargestellt, dass auch Werbeeinnahmen zu den geschäftlichen Aktivitäten im Sinne von § 11 Abs. 1 und § 10 b) zählen.

Vor 1994 waren die gesetzlichen Grundlagen für die Zahlung der Rundfunkgebühren und deren Einziehung lediglich in Nebengesetzen, die nicht abgestimmt waren, enthalten. Daraufhin wurde im Dezember 1994 das Gesetz über die Hörfunk- und Fernsehgebühren⁴⁸ verabschiedet. Hierin wird auch die Höhe der monatlich zu zahlenden Rundfunkgebühren festgelegt, so dass eine Anhebung der Gebühren nur durch Verabschiedung eines neuen Gesetzes durch das Parlament möglich ist.

Die Einziehung der Rundfunkgebühren erfolgt durch die Tschechische Post, die auch für die Aufzeichnung der Besitzer von Rundfunkgeräten verantwortlich ist, Art. 5. Falls der Gebührensahler im Monat nach der Fälligkeit der Rundfunkgebühren noch keine Gebühr gezahlt hat, ist er verpflichtet, diese direkt an das Tschechische Fernsehen zu entrichten.

Ein erster Schritt zur Unabhängigkeit des tschechischen Fernsehens wurde bereits 1991 gemacht, als die Fernsehgebühren von 25 Kronen auf 50 Kronen (ca. 2,70 DEM) angehoben wurden. 1993 konnte das tschechische Fernsehen einen Hauptteil des Gesamtwerbeetats für sich vereinnahmen, obwohl dieser Teil durch das Aufkommen des privaten Fernsehens bereits 1995 auf 15,7 % erheblich geschmälert wurde. Der Ausgleich des Haushalts des öffentlich-rechtlichen Fernsehens konnte lediglich durch Nutzung der in früheren Jahren gebildeten Reserven sowie dem Verkauf von Immobilien ausgeglichen werden. Mittlerweile kann die finanzielle Situation jedoch als stabil bezeichnet werden, so beliefen sich 1998 die Einnahmen aus Werbung und sonstigen kommerziellen Tätigkeiten für das öffentlich-rechtliche Fernsehen auf 22,8 % des Gesamtbudgets⁴⁹; die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren, die seit 1997 75 Kronen (ca. 4,34 DEM) pro Monat betragen; belaufen sich auf 65% der Einnahmen.⁵⁰

Auf dem privaten Sektor gibt es zwei Fernsehveranstalter (*Prima TV* (vor 1997 *Premiéra TV*) und *Nova TV*)⁵¹ mit nationaler Reichweite, und mehrere regionale und lokale Fernsehender.

Nova TV hat mittlerweile einen Marktanteil von 45 % (1999) erlangt, wohingegen der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender *CT 1* von einem Marktanteil von über 60 % 1993 auf 28 % (1999) gesunken ist.⁵² Der private Sektor finanziert sich überwiegend durch Werbeerträge, die ihm auch in der Mehrzahl zufließen (im Bereich des Fernsehens 75-80 %).⁵³

Marina Landova

Leiter der Medienabteilung, Kulturministerium, Prag

Ungarn

Vor der politischen Wende stand das nationale Fernsehen (*MTV*),⁵⁴ das zwei Kanäle ausstrahlte, unter der politischen und finanziellen Aufsicht der ungarischen Regierung.⁵⁵ Seine Finanzierung erfolgte durch einen eigenen Haushaltsposten im Staatshaushalt. Darüber hinaus finanzierte sich *MTV* über Rundfunkgebühren und Werbung.

Bereits 1988/1989 gab es kurzzeitig eine Möglichkeit, in Ungarn private Hörfunk- und Fernsehstationen zu gründen und Frequenzen zugeteilt zu bekommen, wobei die rechtlichen Grundlagen hierfür nicht ausdrücklich vorlagen. Diese Möglichkeit wurde zwar 1989 gestoppt, die bisher vergebenen Frequenzen jedoch nicht entzogen.⁵⁶

Im Dezember 1995 wurde das Gesetz I über Rundfunkwesen und Fernsehwesen ("Mediengesetz"), das am 1. Februar 1996 in Kraft trat,⁵⁷ erlassen. Hierdurch wurde ein duales Mediensystem für öffentlich-rechtliche und private Sender geschaffen.

Es gibt drei öffentliche Fernsehveranstalter mit nationaler Reichweite, *Magyar 1* (früher: *MTV 1*; von 100 % der Bevölkerung zu empfangen), *Magyar 2* (früher: *MTV 2*; von 55 % der Bevölkerung zu empfangen) und *Duna TV* (von 45,3 % der Bevölkerung zu empfangen), wobei die letzten beiden nur über Kabel und Satellit zu empfangen sind.⁵⁸ Nach dem Mediengesetz (§ 30 Abs. 1) ist das Ungarische Fernsehen verpflichtet, seine Programme für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung auszustrahlen, wohingegen *Duna TV* in erster Linie ein Programm für Empfänger ungarischer Nationalität außerhalb Ungarns verbreiten soll. Nach § 30 Abs. 2 des Mediengesetzes ist unter der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung bei der Ausstrahlung von Fernsehen ein 80 % Anteil der Bevölkerung zu sehen.

Durch das Mediengesetz wurden drei Stiftungen "zur Sicherung des öffentlich-rechtlichen Programmes und zum Schutze seiner Unabhängigkeit" (§§ 53ff.) errichtet.⁵⁹ Aufgabe der Stiftungen war die Durchführung nationalen öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Schutz der Unabhängigkeit desselben. Zu diesem Zweck wurde das nationale ungarische Fernsehen (*Magyar Rádió*) in Form von Ein-Personen-Aktiengesellschaften gegründet (§ 64 Abs. 1).

Die Konten dieser Stiftungen werden gemäß § 53 Abs. 4 vom ungarischen Fiskus geführt. Das Startvermögen der Stiftungen wurde vom ungarischen Parlament gemäß § 54 Abs. 1 in der Gründungsurkunde festgelegt. Das vorhandene Vermögen (Immobilien und sonstige Vermögenswerte) der bisherigen staatlichen Fernsehgesellschaften sollte gemäß § 54 Abs. 2 auf die neu gegründeten Stiftungen übertragen werden.

Die Finanzierung dieser Stiftungen, die vom Staatsrechnungshof kontrolliert werden (§ 60 Abs. 5) besteht gemäß § 60 des Mediengesetzes aus:

- a) dem in diesem Gesetz festgelegten Anteil der Gebühreneinnahmen der Inbetriebhaltung (Rundfunkgebühren),
- b) dem in diesem Gesetz festgelegten Anteil der Gebühreneinnahmen der Programmdienstleistung (Sendegebühren/Programmausstrahlungsgebühren),
- c) dem Ertrag des Vermögens der öffentlichen Stiftung, und
- d) den Einnahmen sonstiger Stiftungszwecke (staatliche Budget-Förderung, Zielunterstützung, Einzahlungen an die Stiftung).

Gemäß § 60 Abs. 3 dürfen die öffentlichen Stiftungen u.a. keine geschäftsmäßige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Sie decken ihre Betriebskosten von dem ihnen zustehenden Anteil der Inbetriebhaltungsgebühren (Rundfunkgebühren), den nicht verwendeten Betrag haben sie zur Unterstützung der Programmanbieter des öffentlich-rechtlichen Dienstes zu verwenden (§ 60 Abs. 4).

Die sog. Inbetriebhaltungsgebühr, die der Stiftung zufließt, stellt eine Art Rundfunkgebühr dar,⁶⁰ da sie gemäß § 79 von denjenigen zu zahlen ist, die ein Fernsehgerät besitzen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zahlung der Rundfunkgebühr sind in §§ 80 und 81 geregelt. Die Höhe der Inbetriebhaltungsgebühr wird gemäß § 79 Abs. 2 jährlich über das Zentralbudget des Staates festgelegt,⁶¹ wobei das wettbewerbsfähige und sparsame Betreiben der Programmanbieter des öffentlich-rechtlichen Dienstes, die Erhaltung des Programmdienstleistungssystems und die Unterstützungsbedürfnisse der Programme des öffentlich-rechtlichen Dienstes zu berücksichtigen sind, § 79 Abs. 3. Nach § 79 Abs. 4 sorgt der Nationale Rat für Rundfunk und Fern-

sehen (NRRF)⁶² durch einen in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren gewählten Beauftragten für die Einnahme der Inbetriebhaltungsgebühr, wobei die Besitzer eines Fernsehgerätes gemäß § 83 verpflichtet sind, diese Angaben dem NRRF gegenüber selbständig abzugeben.

Zur Unterstützung der Programmdienstleistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird gemäß § 77 ein Programmdienstleistungsfonds eingerichtet, wobei der Verwalter des Fonds der NRRF ist (§ 77 Abs. 5). Die Quellen dieses Fonds bestehen gemäß § 77 Abs. 3 in den Programmdienstleistungsgebühren (Sendegebühren/Programmausstrahlungsgebühren), die alle Rundfunkveranstalter (vgl. § 90 Abs. 3) mit Ausnahme der Programmanbieter des öffentlich-rechtlichen Dienstes (§ 22 Abs. 4) zu zahlen haben, in den Bewerbungs- und Zulassungsgebühren bei Ausschreibungen von Frequenzen und sonstigen Einnahmen aus der Verletzung des Gesetzes, den Inbetriebhaltungsgebühren sowie staatlichen Zuschüssen in Form von Pauschalbeiträgen. Die Mittel des Fonds fließen ausschließlich dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu und werden getrennt nach ihrer Herkunft im Fonds aufbewahrt (vgl. §§ 77ff, wonach die einfließenden Mittel zu bestimmten Zwecken, abhängig von ihrer Herkunft, verwendet werden).

Gemäß § 84 Abs. 2 erhalten die von den Stiftungen nach § 64 gegründeten Aktiengesellschaften, die die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wahrnehmen über die Stiftungen als Eigentümer Anteile an den in den Fonds geflossenen Inbetriebhaltungsgebühren. Von den Inbetriebhaltungsgebühren erhält das Ungarische Fernsehen 50 %, der Ungarische Hörfunk 28 % und *Duna TV* 14 %. Darüber hinaus erhalten die Stiftungen selbst 1 % aus den in den Fonds eingeflossenen Inbetriebhaltungsgebühren zur Deckung ihrer Betriebskosten sowie 1 % der NRRF.

Die übrigen im Fonds befindlichen Einnahmen werden nach § 78 zu bestimmten Anteilen zur Unterstützung öffentlich-rechtlicher Programme, z.B. für in Ungarn produzierte Programmnummern, verwendet.

Darüber hinaus erhalten die Aktiengesellschaften gemäß § 75 Abs. 1 einen Betrag aus dem Staatshaushalt, dessen Höhe den Programmverbreitungskosten entspricht. Nach § 75 Abs. 2 besteht für den *Magyar Rádió* die Möglichkeit, zusätzlicher Beiträge aufgrund von Unterstützung künstlerischer Ensembles zu erzielen.

Neben den genannten Einnahmen können die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter unternehmerische Tätigkeiten ausüben (§ 75 Abs. 3). Dieses sind üblicherweise Einnahmen aus der Werbung. Allerdings dürfen die Gewinne, die die Aktiengesellschaften erwirtschaften, ausschließlich zur Durchführung, Entwicklung der Programmdienstleistungen des öffentlich-rechtlichen Dienstes bzw. zur Entwicklung ihrer Unternehmungen verwendet werden.

Insgesamt beliefen sich die Einnahmen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens aus öffentlichen Mitteln 1998 auf 54,4 %, aus kommerziellen Tätigkeiten (Werbung) auf 45,6 %, nachdem im Jahr zuvor die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln lediglich 36,7 % (davon 14,3 % Subventionen und 19,3 % Gebühren sowie 3,1 % Steuern auf Güter und Dienstleistungen), bzw. 63,3 % aus kommerziellen Tätigkeiten (54,8 % Werbung, 4,0 % Sponsoring, 8,5 % sonstiges) betragen hatten.⁶³

Das ungarische Fernsehen (*Magyar 1* und *2*) ist nicht profitabel und hat hohe Schulden. *Duna TV* hat mittlerweile eine ausgeglichene Bilanz. Die Situation beim ungarischen Fernsehen beruht in erster Linie auf den Schulden, die es vom vorherigen staatlichen Fernsehen (*MTV*) geerbt hat und die aus der Zeit vor Inkrafttreten des Mediengesetzes stammen. Seit Inkrafttreten des Mediengesetzes wurden verschiedene Reformprogramme gestartet, um die Schulden zu verringern. Allerdings sind Medienexperten der Auffassung, dass der ungarische Medienmarkt zu klein ist um drei nationale Fernsehkanäle zu unterhalten.

Es gibt in Ungarn acht nationale private Fernsehveranstalter, wovon lediglich zwei Sender (*TV 2* und *RTL Klub*) terrestrisch ausgestrahlt werden, die übrigen hingegen über Satellit und/oder Kabel zu empfangen sind. *TV 2* hatte 1998 einen Marktanteil von 28,2 %, *RTL Klub* 20,9 %, im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Sendern mit

25,2 % (*Magyar 1*) und 2,9 % (*Magyar 2*). Daneben gibt es ca. 61 regionale und lokale Fernsehveranstalter.⁶⁴

Der größte Teil der Gesamtwerbeeinnahmen fließt den privaten Fernsehveranstaltern zu. 1999 konnte *TV 2* einen Werbeanteil von 32,7 % erlangen, *RTL Klub* 26,9 %. Die Werbeeinnahmen der öffentlich-rechtlichen Veranstalter hingegen liegen deutlich darunter (*Magyar 1* 12,7 %, *Duna TV* 1,7 % und *Magyar 2* 1,1 %).

Gabriella Cseh

Squire, Sander & Dempsey, Budapest

Schlußbetrachtung

Vergleicht man die hier beschriebenen Finanzierungsmodelle, so ist ersichtlich, dass alle Modelle dem Grunde nach auf einer gemischten Finanzierung aus Rundfunkgebühren und Werbeeinnahmen basieren. Allerdings gibt es in fast allen Ländern noch zusätzlich staatliche Zuschüsse. So ist im polnischen Rundfunkgesetz noch die Möglichkeit enthalten, Hilfe aus dem Staatshaushalt zu erhalten (Art. 31 Abs. 2), der Slowakische Rundfunk wird zum Teil aus Staatsmitteln finanziert und auch in Ungarn erhalten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmer ihre Programmverbreitungskosten ersetzt. Da in Bulgarien das im Rundfunkgesetz beschriebene Finanzierungsmodell erst ab 2003 greift, wird dieser im Moment und auf eine absehbare Zeit hin vom Staat subventioniert werden. Nur in der Tschechischen Republik muß sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk allein durch Gebühren und Werbung bzw. kommerzielle Aktivitäten finanzieren. Das Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk im Bereich der Werbung scheint sich in der Mehrzahl der beschriebenen Ländern derart eingespielt zu haben, dass sich der private Rundfunk durch die Werbeeinnahmen finanzieren kann und der

öffentlich-rechtliche Rundfunk dennoch ebenfalls einen Großteil des Gesamtwerbeertrags erhält. Allerdings ist der Rundfunkmarkt in der Slowakei noch nicht stabilisiert, da hier sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die privaten Rundfunkveranstalter mit erheblichen Finanzierungsproblemen zu kämpfen haben. In Bulgarien, wo erst kürzlich der erste private Fernsehveranstalter zugelassen wurde, ist noch nicht abzusehen, ob eine duale Medienlandschaft sich im finanziellen Bereich tragen wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in fast allen untersuchten Ländern im Gegensatz z.B. zum deutschen Modell, die Zahlung der Gebühren über bereits bestehende öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Stromversorger bzw. die Post) erfolgt und nicht über hierfür eigens geschaffene Anstalten.

Die hier dargestellten Systeme der Mischfinanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten weisen der gesetzlichen Grundlage nach im wesentlichen keine Unterschiede zur Ausgestaltung in den Mitgliedstaaten der EU auf. Daher wird im Zuge der weiteren Vorbereitung des Beitritts die diskutierte Entwicklung im Bereich der EU auch für die Organisation der Rundfunksysteme Mittel- und Osteuropas von Bedeutung sein. Der zunehmende Wettbewerbsdruck seitens der existierenden sowie der neu auf dem Markt tätig werdenden privaten Anbieter wird die Höhe der Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Veranstalter aus Werbung in Frage stellen. Problematisch wird dann sein, inwieweit ein Ausgleich der Finanzierungslücken mittels Erhöhung der Rundfunkgebühren möglich sein wird, vor allem vor dem Hintergrund nicht mit der Situation in den Mitgliedstaaten der EU vergleichbarer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Haushalte.

Kerstin Däther & Alexander Scheuer

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

- 1) Gesetz über Radio und Fernsehen vom 18. Juli 1996 (DV 77/1996).
- 2) Gesetz über Radio und Fernsehen vom 23. September 1998 (DV 117/1998), in Kraft seit dem 24. November 1998.
- 3) Konzessionsgesetz vom 13. Oktober 1995 (DV 95/1995).
- 4) *Bulgarska Nacionalna Televiziia*
- 5) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), S. 222.
- 6) Für das Fernsehen beträgt die Gesamtwerbedauer pro 24 Stunden 15 Minuten, wobei ein Höchstdauer von 4 Minuten pro Stunde nicht überschritten werden darf (Art. 86 Abs. 1 Nr. 1).
- 7) Lizenzgebühren, die von Betreibern privater Rundfunkunternehmen gemäß Art. 116 ff. des Telekommunikationsgesetzes vom 27. Juli 1998 (DV 93/1998) zu zahlen sind.
- 8) vgl. Länderbericht "Das Recht der Rundfunkunternehmen in Bulgarien", von Radomir Tscholakov, in: "Rundfunkrecht in den Reformstaaten", Busek/Doralt/Holoubek (Hrsg.) "Das Recht der Rundfunkunternehmen in Mittel- und Osteuropa", Wirtschaftsuniversität Wien, S.127.
- 9) Für Februar 1999: 0,30 Leva (ca. 30 Pfennig pro Monat), Zahlen nach Länderbericht "Das Recht der Rundfunkunternehmen in Bulgarien", a.a.O., S.128.
- 10) Telekommunikationsgesetz vom 27. Juli 1998 (DV 93/1998).
- 11) *Ustawa o Radiofonii i Telewizji* (Gesetz über den Hörfunk und das Fernsehen (Rundfunkgesetz), verabschiedet am 29. Dezember 1992 (Dz U 1993 Nr. 7, Pos. 34), in Kraft seit dem 1. Juli 1993.
- 12) Polnisches Radio und Fernsehen.
- 13) *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji*.
- 14) Gesetz über Hörfunk und Fernsehen, vom Parlament am 29. Dezember 1992 verabschiedet, in Kraft seit dem 1. Juli 1993, geändert (Dz U 1993 Nr. 7, Pos. 34; Dz U 1995 Nr. 66; Dz U 1995 Nr. 142, Pos. 701; Dz U 1996 Nr. 106, Pos. 496; Dz U 1997 Nr. 121, Pos. 770; Dz U 1997 Nr. 88).
- 15) Richtlinie 89/552/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG vom 30. Juni 1997.
- 16) *Telewizja Polska* 1 und 2.
- 17) Verfassung der Republik Polen vom 22. Juli 1952 (Dz U 1952 Nr. 33, Pos 232), zuletzt geändert am 2. April 1997 (Dz U 1997 Nr. 78, Pos 483).
- 18) § 1 der Verordnung des *NRHF* vom 27. Juni 1996 über die Abonnementgebühren für den Gebrauch von Hörfunk- und Fernsehempfangsgeräten, Dz U 1996 Nr. 82, Pos. 383, zuletzt geändert am 14. Januar 1997, Dz U 1997 Nr. 17, Pos. 95.
- 19) VO des *NRHF* vom 16. Juli 1993, Dz U 1993 Nr. 70.
- 20) Art. 7 und 8 der VO des *NRHF* über die Abonnementgebühren.
- 21) Ca. 424.923,- DEM (Angabe nach dem Jahresbericht des *NRHF* von 1999).
- 22) Jahresbericht des *NRHF*, a.a.O.
- 23) 1.080.741,10 Zloty (ca. 540.370,- DEM), davon allein aus Werbeeinnahmen 1.027.936,80 Zloty (ca. 513.968,- DEM), dies waren 25 % mehr Werbeeinnahmen als 1998.

- 24) Jahresbericht, ebenda.
- 25) Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle.
- 26) Hiervon fielen 68 % auf *TVP 1* und 30 % auf *TVP 2*.
- 27) Nach: Internationales Handbuch für Hörfunk und Fernsehen 1998/1999, Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), Baden-Baden, S.467.
- 28) § 8 der VO über die Gebühren für die Gewährung von Lizenzen zur Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen vom 3. Juni 1993 (Dz U 1993 Nr. 50, Pos. 232) in der Fassung vom 26. Mai 1995 (Dz U 1995 Nr. 79, Pos. 404).
- 29) *POLSAT* ist von 88% der Bevölkerung zu empfangen und hat einen Marktanteil von 25,1%; *POLSAT 2* ist von 33 % der Bevölkerung zu empfangen, Marktanteil 1,3 %; *TVN* hat einen Marktanteil von 6,1 % (Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O.).
- 30) Gesetz Nr. 254/1991 vom 24. Mai 1991, zuletzt geändert am 6. November 1998 durch Gesetz Nr. 335/1998.
- 31) Gesetz Nr. 255/1991 vom 24. Mai 1991, zuletzt geändert am 6. November 1998 durch Gesetz Nr. 335/1998.
- 32) Gesetz Nr. 468/1991 über die Durchführung von Radio- und Fernsehsendungen (konsolidiert) vom 30. Oktober 1991, geändert durch Gesetz Nr. 597/1992 vom 23. Dezember 1992, Gesetz Nr. 166/1993 vom 30. Juli 1993, Gesetz Nr. 325/1993 vom 1. Januar 1994, Gesetz Nr. 212/1995 vom 1. November 1995, Gesetz Nr. 220/1996 vom 1. September 1996, Gesetz Nr. 160/1997 vom 1. Juli 1997, Gesetz Nr. 283/1997, in Kraft seit dem 1. Dezember 1997, Gesetz Nr. 187/1998 vom 18. Juni 1998.
- 33) Vorgesehenes Inkrafttreten: 1. Oktober 2000.
- 34) *Rozhlasová rada* (Hörfunkrat) bzw. *Rada Slovenskej televízie* (Fernsehrat), vgl. § 7 des Gesetzes Nr. 254/1991 über das slowakische Fernsehen, bzw. § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 255/1991 über den slowakischen Hörfunk, beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 335/1998.
- 35) Die Mitglieder und der Direktor des Hörfunk- bzw. Fernsehrats werden vom Nationalen Rat der Slowakei gewählt und entlassen (vgl. § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 254/1991; § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 255/1991).
- 36) Gesetz Nr. 188/1999, in Kraft seit dem 1. September 1999.
- 37) Gesetz Nr. 212/1995 vom 20. September 1995.
- 38) So fiel in den Jahren 1994 bis 1996 die Einnahmen aus den Rundfunkgebühren von Jahr zu Jahr um 9 %, und auch nach Erhöhung der Rundfunkgebühren für das Fernsehen von 50 auf 75 SKK (75 SKK sind ca. 3,90 DEM) fand keine erhebliche Steigerung dieser Einnahmequelle statt (Quelle: Erklärungen des Slowakischen Fernsehens).
- 39) Quelle: Slowakisches Fernsehen (Angaben für 1999).
- 40) Quelle: A-Connect; der Gesamtwerbeertrag beinhaltet auch 8 % für den Hörfunk und 19 % für die Presse, bei einem Gesamtvolumen von 8,28 Billionen SKK (1999).
- 41) *TV Markiza* ist von 79 % der Bevölkerung zu empfangen (s. Internationales Jahrbuch, S.377), die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender *STV 1* und *STV 2* hingegen von 97,3 % bzw. 89,4 %



- Bereits 4 Monate nach Beginn der Ausstrahlung 1996 hatte *TV Markiza* ebensoviel Werbeeinnahmen wie das Slowakische Fernsehen. Seit 1999 hat *TV Markiza* einen Werbemarktanteil von ca. 90 % erreicht, bei einem gleichzeitigen Ansteigen des Gesamtwerbeetats für das Fernsehen von 1 Billion SKK (1994/1995) auf 4,89 Billionen SKK (1998).
- 42) Gesetz Nr. 483/1991 vom 7. November 1991 über das tschechische Fernsehen, Gesetz Nr. 484/1991 vom 7. November 1991 über den tschechische Hörfunk.
43) *Ceská televize*.
44) Entwurf für ein neues Rundfunkgesetz. (*Zákon o provozování rozhlasového a televizního vysílání a převzatého vysílání*) vom 30. September 1999.
45) Gesetz Nr. 103/1992 vom 21. Februar 1992 über den Rundfunkrat der Tschechischen Republik, geändert durch die Gesetze: Nr. 472/1992, Nr. 36/1993, Nr. 331/1993, Nr. 253/1994, Nr. 301/1995, Nr. 135/1997.
46) *Rada České republiky pro rozhlasové a televizní vysílání*.
47) *Rada CT*.
48) Gesetz Nr. 252/1994 vom 8. Dezember 1994 über die Hörfunk- und Fernsehgebühren.
49) Quelle: Tschechisches Fernsehen.
50) Quelle: a.a.O.
51) *Prima TV* kann von 57 % der Bevölkerung empfangen werden, *Nova TV* von 99,8 % (Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O., S.231).
- 52) Quelle: Tschechisches Fernsehen.
53) Quelle: a.a.O.,
54) *Magyar Televízió*.
55) Resolution des Ministerrates 1047/1973 (IX.18) "CMR", geändert durch die Dekrete des Ministerrats 116/1989 (XI.22), 1/1990 (I.4), 92/1990 (V.10).
56) Siehe Internationales Handbuch, a.a.O., S. 5660.
57) Ungarisches Radio- und Fernsehgesetz I, verabschiedet am 21. Dezember 1995 (siehe IRIS 1996-1: 14), in Kraft seit dem 1. Februar 1996 (siehe IRIS 1996-3: 15).
58) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O., S.316.
59) Ungarische Hörfunkstiftung, Ungarische Fernsehstiftung, *Hungária* Fernsehstiftung (wobei diese bereits zuvor als Stiftung bestand und nunmehr lediglich umorganisiert werden musste).
60) Anknüpfungstatbestand ist das Bereithalten eines Fernsehgerätes.
61) Gemäß Art. 122 des Gesetzes XC von 1998 über den jährlichen Staatshaushalt der Republik Ungarn und Ar. 55 des Gesetzes CXXV von 1999 über den jährlichen Staatshaushalt der Republik Ungarn beträgt die Höhe der Inbetriebhaltungsgebühr 640 HUF (1 USD ist ca. 290 HUF).
62) *Országos Rádió és Televízió Testület (ORTT)*.
63) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O., S.318.
64) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1999, a.a.O., S.316.

VERÖFFENTLICHUNGEN

European Audiovisual Observatory.-
Regulation on Advertising Aimed at Children in EU-Member States and some Neighbouring States.-May 2000
<http://www.obs.coe.int/oea/docs/00002747.pdf>

Alpern, Andrew.-*101 questions about copyright law*.-Mineola, N.Y.: Dover Publications, 1999.-59p..

Bertrand, André.-*Droits d'auteur et droits voisins*.-2 éd.-Paris: Dalloz, 1999.-1152p.-ISBN 2-247-02422-X.-420 FF

Bleisteiner, Stefan.-*Rechtliche Verantwortlichkeit im Internet*.-Köln: Carl Heymanns, 1999.

Derieux, Emmanuel (éd.).-*Droit de la communication: droit européen et international: recueil de textes*.-Paris: Victoires Editions, 2000.-338p.-ISBN 2-90805636-4.-475 FF

Furse, Mark.-*EC competition law and the computing industry: a guide for industry professionals*.-Sudbury, Suffolk: Monitor Press, 2000.-272p.-ISBN 1 871241 98 7.-£55

Leaffer, Marshall A.-*Understanding copyright law*.-3rd ed.-New York: Bender, 1999.-XLVI, 544p.

Millard, Christopher; Ford, Mark.-*Data protection laws of the world*.-London: Sweet & Maxwell, 1999.-5CD-ROM.-£299 + VAT

Wanckel, Endress.-*Persönlichkeitsschutz in der Informationsgesellschaft: Zugleich ein Beitrag zum Entwicklungsstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*.-Frankfurt am Main: Peter Lang, 1999.-304 S.-ISBN 3-631-34789-8.-DM 98

KALENDER

xDSL 2000
12.-13. Juli 2000
Veranstalter: Access Conferences International
Ort: The Radisson SAS, London
Information & Anmeldung: Sally Powell
Tel.: +44 (0) 20 7840 2700
Fax: +44 (0) 20 7840 2701
E-Mail: sally@access-conf.com

Interactive TV for the public sector
18.-19. Juli 2000
Veranstalter: Kable
Ort: The Commonwealth Club, London
Information & Anmeldung: Damian Gorman

Tel.: +44 (0) 20 7608 8410
Fax: +44 (0) 20 7608 8430
E-Mail: registrations@kable.net

The Guardian Edinburgh International Television Festival 2000
25. - 28. August 2000
Veranstalter: GEITF Ltd.
Ort: Edinburgh International Conference Centre (EICC)
Information & Anmeldung:
Tel.: +44 (0) 20 7379 4519
Fax: +44 (0) 20 7836 0702
E-Mail: info@geitf.co.uk

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zu Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnementenservice:
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.